

Berlin, 27. Juli 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Festlegungsentwurf zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuer- ung von steuerbaren Verbrauchseinrich- tungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22- 300

**Konsultation der Beschlusskammer 8 vom 16. Juni 2023
(BK8-22/010-A)**

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Allgemeines.....	3
2	Anwendungsbereich	5
3	Vorgaben zur Entgeltbildung.....	6
3.1	Pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1).....	7
3.2	Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises mit separatem Zählpunkt (Modul 2)	10
3.3	Erhebung eines Grundpreises.....	12
3.4	Vorgaben für Lieferanten.....	12
3.5	Übergangsvorschriften	14
4	Erhebung von Netzanschlusskosten	15
5	Ermäßigung bei Baukostenzuschüssen	15
6	Wirtschaftliche Anreize zur Lastverlagerung.....	17
6.1	Ergänzendes Anreizmodul (Modul 3)	17
6.2	Ausgestaltungsvariante: saisonal zeitvariables Netzentgelt	19
7	Inkrafttreten.....	22

Einleitung und Einordnung des Umsetzungsbedarfs

Der BDEW begrüßt ausdrücklich das Vorgehen der zuständigen Beschlusskammern bei der Erarbeitung der Festlegungen zur Umsetzung des § 14a EnWG. Die ausführliche Diskussion und Einbeziehung der verschiedenen Sichtweisen und Bedarfe ist von grundlegender Bedeutung für eine erfolgreiche Umsetzung der gesetzlichen Regelung in der Praxis. Dabei sind die gegebenen Umsetzungserfordernisse in den Unternehmen sowohl inhaltlich als auch zeitlich nicht zu unterschätzen und sollten im Sinne einer geordneten und effizienten Einführung Berücksichtigung finden. So setzt die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG voraus, dass die Regelungen – unabhängig der anzuwendenden Module sowie ggf. Kombinationsmöglichkeiten – standardisiert und automatisiert von den Marktbeteiligten angewendet werden können und die Kommunikation sowie vertragliche Anpassungen gegenüber den Kunden erfolgt sind.

Zur Bereitstellung der notwendigen Werkzeuge in der Marktkommunikation sowie zur Sicherstellung einer koordinierten und stabilen Umsetzung der Regelungen zu § 14a EnWG sollten die Umsetzung der Regelungen zu § 14a EnWG daher in die von der Bundesnetzagentur festgelegten Abläufe und etablierten Fristen des Änderungsmanagements zu den Prozessen und Datenformaten eingegliedert und die entsprechenden Abläufe eingehalten werden. Bilaterale Lösungen zur Umsetzung von § 14a EnWG sind für den Massenmarkt, auf den sich § 14a EnWG auswirkt, keine Option – auch nicht für einen Übergangszeitraum.

Zu beachten ist, dass, auch wenn die marktkommunikationsrelevanten Prozesse und Datenformate definiert sind, weiterhin ein hoher Umsetzungsaufwand bei allen Marktteilnehmern besteht, der für einen möglichst fehlerfreien Start neben der Implementierung auch Testläufe erfordert.

Die gleichzeitige Einführung variabler Netzentgelte und variabler Stromtarife führt zu einer eindeutigen Steigerung der Komplexität der Abrechnung gegenüber dem Kunden (Lieferant) und damit einhergehend steigenden Clearingaufwänden. Die Berücksichtigung der reduzierten Netzentgelte ist nicht allein eine Frage der Abrechnung und Kundenrechnung, sondern muss auch vertraglich fixiert sein. Auch wenn nur eine begrenzte Zahl von Kunden betroffen ist, müssen die diesbezüglichen Anpassungen in den Marktkommunikationsvorgaben auch in den operativen Abläufen abgebildet werden.

Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Wechselwirkungen zwischen der Umsetzung des Universalbestellprozesses, hier insbesondere die Einführung der steuerbaren Ressource/technischen Ressource bis zum 01.01.2024, und den geplanten Regelungen zur Umsetzung von § 14a EnWG. Der Aufbau der steuerbaren Ressource/technischen Ressource in der Marktkommunikation ist eine notwendige Grundlage zur Umsetzung des § 14a EnWG. Diese bildet die Basis für das notwendige Einführungszenario von § 14 a EnWG, da dort u. a. weitere Informationen zur Verbrauchsart (z. B. 14a-Relevanz, Wahlmöglichkeit, Freiwilligkeit) ausgetauscht werden müssen, sowie für die weitere Einführung der Netzlokation im Zusammenhang mit § 14a EnWG.

Bei der Festlegung der Umsetzungsfristen sind die aktuellen Umsetzungsbelastungen der Unternehmen bei der weiteren Begleitung der Strompreisbremsen, dem angepassten Messstellenbetriebsgesetz sowie bei der Einführung des Lieferantenwechsels in 24 Stunden zu berücksichtigen.

Der Branche ist eine geordnete und stabile Umsetzung und Anwendung der Regelungen zu § 14a EnWG ein großes Anliegen. Nur interpretationsfrei und vollständig beschriebene fachliche Anforderungen ermöglichen in der weiteren Umsetzung eine effiziente Ausgestaltung der Marktkommunikation sowie eine stabile und geordnete Umsetzung/Anwendung der Regelungen durch die Branche.

Im Folgenden nimmt der BDEW zu den jeweiligen Abschnitten im Festlegungsentwurf (*kursiv*) Stellung. Änderungsvorschläge sind unterstrichen:

1 Allgemeines

Die Beschlusskammern 6 und 8 haben am 24.11.2022 Festlegungsverfahren (AZ: BK6-22-300, AZ: BK8-22/010-A) zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG eröffnet. Anschließend haben sie ein Eckpunktepapier mit den Überlegungen beider Beschlusskammern hinsichtlich der ab 01.01.2024 beabsichtigten Regelungen veröffentlicht. Die Marktteilnehmer und interessierte Kreise hatten bis zum 27.01.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Darüber hinaus hat die Beschlusskammer 8 am 16.03.2023 im Online-Format eine öffentliche Anhörung zum Thema „wirtschaftliche Anreize für steuerbare Verbrauchseinrichtungen“ durchgeführt.

Das Vorbringen im Rahmen der Konsultation wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Auswertung ist in die Weiterentwicklung des Eckpunktepapiers eingeflossen.

Die nachfolgenden, hieraus resultierenden Überlegungen, werden nunmehr zur zweiten Konsultation gestellt. Anders als in der ersten Konsultation haben beide Beschlusskammern jeweils gesonderte Regelungswerke entwickelt, die Grundlage der im 2. Halbjahr zu veröffentlichenden Festlegungen werden.

BDEW-Stellungnahme

Das Inkrafttreten der Regelungen muss mit realistischen Fristen für die Implementierung der notwendigen Marktkommunikation und den darauffolgenden operativen Umsetzungsprozessen abgestimmt sein (siehe Anlage). Die Anforderungen sind hierbei je nach Modul unterschiedlich.

Neben der Ausgestaltung der § 14a- Netzentgelte sind auch weitere regulatorische Weichenstellungen notwendig. So ist nach wie vor die Kostenanerkennung infolge des POG-Splittings auf Seiten der Netzbetreiber ungeklärt. Der BDEW bittet hier, dass die Bundesnetzagentur von ihrer neu erhaltenden Festlegungskompetenz gemäß § 118 Absatz 46e EnWG Gebrauch macht. Hier bedarf es dringend einer Neuregelung durch die Bundesnetzagentur, um eine zeitnahe und unmittelbare Refinanzierung der aus dem POG-Splitting resultierenden Mehrkosten für die Netzbetreiber sicherzustellen.

2 Anwendungsbereich

1 Die Bundesnetzagentur ist ermächtigt, Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer zu verpflichten, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen abzuschließen (vgl. §§ 29 Absatz 1 i. V. m. 14a Absatz 1 EnWG). Die Ermächtigung zur Ausgestaltung von differenzierten Netzentgelten ergibt sich bereits aus §§ 30 Absatz 1 Nr. 4, Absatz 2 Nr. 6 i. V. m. 17 StromNEV. Die Ermächtigung zur Verpflichtung der Energielieferanten bzw. Netzkundinnen und -kunden ergibt sich aus §§ 29 Absatz 1, 40 Absatz 5 EnWG. Die Beschlusskammer 8 trifft nach §§ 54 Absätze 1 und 2, 59 Absatz 1 Satz 1 EnWG bundeseinheitliche Regelungen.

2 Nach den bundeseinheitlichen Regelungen haben Elektrizitätsverteilernetzbetreiber reduzierte Netzentgelte für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu bilden, die eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abgeschlossen haben. Die Ausgestaltung dieser reduzierten Netzentgelte sowie daraus resultierenden Pflichten der Netzbetreiber sind Gegenstand der Festlegung BK8-22/010-A.

3 Hinsichtlich der Anwendungsfälle sowie der verwendeten Begriffe wird neben § 3 EnWG auf die Definitionen der Beschlusskammer 6 im Rahmen des Festlegungsverfahrens (BK6-22-300) zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG verwiesen. Insbesondere ist dort der Anwendungsbereich hinsichtlich der verpflichteten Netzbetreiber sowie der erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtung abschließend definiert.

3 Vorgaben zur Entgeltbildung

BDEW-Stellungnahme

Sowohl die zeitlichen Fristen und Umsetzungsmöglichkeiten der Marktkommunikation, als auch die Veröffentlichungsfristen der jeweiligen Netzentgelte sind genau zu prüfen. Für eine Umsetzung auf Lieferantenseite sind die **rechtzeitige Veröffentlichung der Netzentgelte und auch der Gleichzeitigkeitsfaktoren** bis zum **15.10. eines Jahres** Voraussetzung. Nur so können Angebotserstellung und Abrechnung ab dem 01.01. des Folgejahres rechtzeitig erfolgen.

4 Die Beschlusskammer 8 wird verschiedene Vorgaben zur Entgeltbildung für unterschiedliche künftige Anschlusssituationen und Übergangsregelungen für Bestandsanlagen festlegen.

5 Die Berechnung der Netzentgelte aller im weiteren Verlauf dieser Festlegung genannten Module ist für alle Elektrizitätsverteilternetzbetreiber (nachfolgend: Netzbetreiber) im Anwendungsbereich der Festlegung BK6-22-300 verpflichtend. Ausgenommen sind dort nur die Betreiber geschlossener Verteilernetze.

6 Die nach der Festlegung BK6-22-300 verpflichteten Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (Betreiber) können je Marktlokation zwischen den folgenden Modulen wählen, sofern sie die nachfolgend definierten notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Die Überlegungen der Beschlusskammer unter Berücksichtigung der ersten Konsultation haben ergeben, dass neben

- einer pauschalen Netzentgeltreduzierung (Modul 1)
- ~~bei einer separaten Messung des Verbrauchs einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung auch weiterhin eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises (Modul 2) vom Netzbetreiber als Alternative zur pauschalen Netzentgeltreduzierung anzubieten ist.~~
- Zusätzlich ist ein Anreizmodul mit zeitlich variablen Netzentgelten ergänzend zu Modul 1 vorgesehen (Modul 3).

Die Auswahl des Moduls erfolgt beim Netzanschluss, bzw. bei der Anmeldung der SteuVE. Sofern der Betreiber keine Auswahl vornimmt, erfolgt automatisch die Auswahl des Modul 1. Ein Wechsel des Moduls ist jeweils zum 01.01. jeden Kalenderjahres oder bei einem Lieferbeginn möglich. Eine Ankündigung zum Wechsel des Moduls hat zum 01.09. des Vorjahres zu erfolgen. Ein nachträglicher Wechsel für den Geltungszeitraum ist nicht möglich. Dies gilt nicht bei Lieferantenwechsel.

BDEW-Stellungnahme

Bezug zur Marktlokation: Die einmalige Begrenzung der Auszahlung der pauschalen Vergütung auf den Anschlussnutzer sehen wir inhaltlich als sinnvoll an, allerdings ist der

Anschlussnutzer in der Abrechnung kein eindeutiges Kriterium. Die Abrechnung der Netznutzung bezieht sich auf die MaLo.

Ein Netznutzer kann mehrere Marktlokationen haben und somit pro Marktlokation das Modul 1 wählen. Dadurch entstehen Fehlanreize aufgrund von Abrechnungen der höchsten spezifischen POG entsprechend MsbG. D. h. die Netzentgeltreduzierung übersteigt die Messentgelte.

Mit der Erhebung des Grundpreises je MaLo ohne Ausnahme wird der Netzbereitstellung, Abrechnung etc. Rechnung getragen und zugleich wird dem Anreiz aus der pauschalen NNE-Reduzierung entgegengewirkt.

Separate Messung Modul 2: BDEW schlägt die Streichung des Moduls 2 vor (siehe unten), daher sollte auch hier der zweite Unterpunkt gestrichen werden. Wenn Modul 2 bestehen bleiben sollte, dann sollte Modul 1 nur mit einem gemeinsamen Zähler möglich sein.

Wechsel des Moduls: Bei Lieferantenwechsel muss ein Wechsel des gewählten Moduls sichergestellt werden.

Allgemein: Je mehr Wahlmöglichkeiten systemisch zur Verfügung gestellt werden, desto komplexer und risikoreicher wird das Gesamtsystem. Es empfiehlt sich daher insgesamt ein stufenweises Vorgehen, welches zunächst Zielsetzungen vorgibt und danach den Aufbau der dazu erforderlichen Prozesswelt schrittweise und lernfähig auszuprägen.

Bilaterale Lösungen zu § 14a EnWG sind für den Massenmarkt keine Option. Es ist eine massenmarktaugliche Lösung erforderlich, die stabil im Markt implementiert werden muss.

3.1 Pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1)

BDEW-Stellungnahme

Grundsätzlich muss bei Modul 1 und Modul 2 zur Abrechnung der Netzentgelte über mehrere Zählpunkte ein potenzielles Missbrauchs-/Optimierungspotenzial zu Lasten anderer Netznutzer ausgeschlossen werden. Ebenso ist klarzustellen, in welcher Form grundversorgte Letztverbraucher in den Anwendungsbereich der Festlegung fallen. Bei Modul 1 wäre eine Anwendung im Rahmen der Grundversorgung unproblematisch (siehe auch Modul 3).

7 *Netzbetreiber sind nach § 14a Absatz 1 EnWG i. V. m. Ziffer 3.1.a. der Festlegung BK6-22-300 verpflichtet, für Betreiber eine pauschale Reduzierung auf die zu zahlenden Netzentgelte zu bilden, auf dem Preisblatt auszuweisen und mit dem Netznutzer abzurechnen, wenn sich ein Betreiber für eine pauschale Netzentgeltreduzierung entschieden hat.*

8 *Ein Betreiber kann sich für eine pauschale Netzentgeltreduzierung unabhängig davon entscheiden, ob der Verbrauch einer oder mehrerer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit*

separaten Zählpunkten oder über einen gemeinsamen Zählpunkt zusammen mit dem sonstigen Haushaltsverbrauch gemessen wird. Wird an einem Zählpunkt ausschließlich der Haushaltsverbrauch ohne den Verbrauch einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemessen, berechtigt dieser Zählpunkt nicht zum Erhalt einer Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG.

BDEW-Stellungnahme

Separate Messung Modul 2: BDEW schlägt die Streichung des Moduls 2 vor (siehe unten). Wenn Modul 2 bestehen bleiben sollte, dann sollte dies mit einem Zähler möglich sein.

9 *Die Höhe dieser pauschalen Netzentgeltreduzierung wird durch jeden Netzbetreiber netzbezogen wie folgt gebildet:*

Pauschale Netzentgeltreduzierung = ~~50~~ 30 €/a (Kosten iMS vgl. MsbG) + 30 €/a (Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG) + 3.750 kWh/a x AP NS ct/kWh x 0,2 (Stabilitätsprämie).

BDEW-Stellungnahme

Für Modul 1 sollte klar herausgestellt werden, dass die Grundpreiserhebung nur für den ersten Zähler erfolgt. Die vorgenommene Ergänzung entspricht der Formulierung aus Randnummer 18. Mit dem Entfall des Grundpreises für den separaten Zählpunkt könnte das Modul 2 ersatzlos entfallen, da es aus ökonomischen Gesichtspunkten keinen Mehrwert bietet. Weiterhin ist fraglich, wie die einzelnen Werte und deren Höhe zustande kommen. Hier sollte klargestellt werden, wie sich diese herleiten, bzw. begründen lassen.

Separate Messung Modul 2: BDEW schlägt die Streichung des Moduls 2 vor (siehe unten). Wenn Modul 2 bestehen bleiben sollte, dann sollte dies mit **einem** Zähler möglich sein. Es ist zu prüfen, ob als Basis die Kostenanerkennung der resultierenden POG-Aufspaltung gewählt wird. Eine Kostenreduzierung um 30 € wäre diskriminierungsfrei gegenüber anderen iMSys-Nutzern. Andererseits ist zu beachten, dass die Regelungen beider Festlegungen dazu führen, dass der bisher eher inaktive Kunde bei der Nutzung steuerbarer Anlagen vom Kunden zum „Anlagenbetreiber“ wird. Die damit einhergehenden Verpflichtungen sind sowohl zeitaufwändig als auch komplex. In (voraussichtlich) vielen Fällen wird der Kunde dies über einen Dienstleister abwickeln lassen. Dabei ist es notwendig, dass die Netzentgeltreduzierungen ausreichen, sowohl dem Kunden als auch dem Dienstleister einen Anreiz zu bieten. Dies muss bei der Bemessung der Anreize berücksichtigt werden.

10 *Ein Bestandteil der pauschalen Netzentgeltreduzierung orientiert sich an den Kosten die beim Betreiber für die Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem sowie die Bereitstellung einer Steuerbox anfallen. Auf einen Betreiber entfallen 50 €/a der Preisobergrenze für ein intelligentes Messsystem an Zählpunkten mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (vgl. § 30 Absatz 1 Nr. 5b MsbG). Nach aktueller Rechtslage kommen weitere 30 €/a*

hinzu, welche den vom Betreiber zu tragenden Kosten für die Bereitstellung einer Steuerbox nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 MsbG.

Gem. § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 MsbG ist die Ausstattung der betreffenden Messstelle mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gem. § 14a EnWG mit einem intelligenten Messsystem erforderlich.

11 Zu dem aus den Kosten für ein intelligentes Messsystem und eine Steuerbox abgeleiteten Bestandteil der pauschalen Netzentgeltreduzierung in Höhe von voraussichtlich 80 €/a wird eine Stabilitätsprämie addiert. Dieser Wert wird netzbetreiberindividuell ermittelt und ergibt sich aus dem Produkt des Arbeitspreises für Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung in der Niederspannung des jeweiligen Netzbetreibers, dem jährlichen Verbrauch einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung, für den die Beschlusskammer 8 einen Wert von 3.750 kWh/a annimmt, sowie einem Faktor von 0,2.

Die Prämie soll den Beitrag des Betreibers mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung zur Netzstabilität in der Niederspannung, die höhere Auslastung sowie Kosten und Effizienzgewinne beim Netzausbau für alle Netznutzer angemessen in Ausgleich bringen. Einerseits gibt die Integration der neuen Verbraucherinnen und Verbraucher den Anlass für weiteren Netzausbau, andererseits führt die Höherauslastung der Netze zu spezifisch niedrigeren allgemeinen Netzentgelten. Der Effekt ist jedenfalls zu Beginn der 5. Regelung noch nicht objektiv zu bestimmen und wird daher mit dem Faktor 0,2 angenommen und somit zwischen den Verbrauchergruppen aufgeteilt.

12 Die Höhe der pauschalen Reduzierung darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt (Messlokation Marktlokation) zu zahlen wäre, nicht überschreiten. Das Netzentgelt inklusive der pauschalen Reduzierung darf somit nicht unter 0 fallen. Ein negatives Netzentgelt darf nicht entstehen.

BDEW-Stellungnahme

Konkretisierung

13 Die pauschale Netzentgeltreduzierung ist jährlich zu gewähren, solange die Teilnahmeverpflichtung nach Ziffer 3.1.b. der Festlegung BK6-22-300 besteht. Bei einer unterjährigen Teilnahme ist der Betrag tagesgenau abzurechnen, sodass dem Anschlussbegehren eines Betreibers jederzeit nachgekommen werden kann.

Eine Begrenzung ist sachgerecht. Sollte der Bezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung so gering sein, dass es durch die pauschale Reduzierung zu einem negativen Netzentgelt käme, so würde dies zu einer unangemessenen Bevorteilung führen. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn ein Betreiber in einem Verteilernetz mit sehr niedrigen Netzentgelten seinen Bedarf an

Elektrizität durch Eigenerzeugung zu einem großen Teil decken kann. Das Elektrizitätsverteilernetz ist aber auch für solche Verbraucher vollständig vorzuhalten. Von einem geldwerten Nutzen für das Netz, das eine Auszahlung an den Anschlussnutzer rechtfertigen würde, kann nicht ausgegangen werden. Ein Netzentgelt von 0 €/a ist als Grenze daher mindestens erforderlich. Die Regelung wird einem regelmäßigen Monitoring unterzogen, um zu prüfen, ob nicht Mindestbeiträge (Grundpreise) aller Anschlussnutzer vorzusehen sind.

Die pauschale Reduzierung des Netzentgelts ermöglicht eine unkomplizierte und nachvollziehbare Ermäßigung ohne Veränderungen an der Messstelle und am Zählerschrank, was z. T. erhebliche Kosten verursachen würde. Zudem erhöht eine pauschale Reduzierung des Netzentgeltes auch die Planbarkeit der dem Netzbetreiber im Jahresverlauf zufließenden Erlöse aus Netzentgelten.

Die Höhe der Reduzierung ist angemessen, da diese sich an den Mehrkosten der zusätzlich erforderlichen Technik orientiert.

Durch die zusätzliche Komponente der Stabilitätsprämie wird die pauschale Netzentgeltreduzierung aus Sicht der Beschlusskammer 8 in einer angemesseneren Relation zu den Netzkosten im jeweiligen Netzgebiet gestellt.

Die Vorgabe der Berechnungsformel anstatt eines fixen Betrages in Euro entspricht dem Wortlaut des § 14a Absatz 1 Satz 1 EnWG. Insbesondere § 14a Absatz 1 Satz 3 Nr. 8 EnWG ermächtigt die Bundesnetzagentur zu einer methodischen Ausgestaltung der Netzentgeltreduzierung. Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur zu konkreten Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung von Netzentgelten berechtigt. Diese ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 14a EnWG. Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur bereits nach § 30 Absatz 1 Nr. 4 sowie Abs. 2 Nr. 6 StromNEV i. V. m. § 17 StromNEV berechtigt, Vorgaben zur Ausgestaltung von Netzentgelten zu treffen.

~~3.2 – Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises mit separatem Zählpunkt (Modul 2)~~

BDEW-Stellungnahme

Das Modul 2 sollte ersatzlos entfallen. Es sind alle entsprechenden Textpassagen zu streichen. Ziel der Ausgestaltung von differenzierten Netzentgelten nach § 14a EnWG sollte die Umsetzung eines verbraucherfreundlichen, energiewirtschaftlich sinnvollen und volkswirtschaftlich vertretbaren Entgelt- und Abrechnungsmodells sein. Dieses muss einfach, unbürokratisch, leicht verständlich und steuerungswirksam sein. Die Netzentgeltberechnungen, welche in den Folien zum §14a EnWG – Entgeltmodell im Rahmen der 2. Konsultation (BK8-22/010-A) am 16.06.2023 durch die Bundesnetzagentur vorgestellt werden, zeigen eine Varianz von ca. 10 % Kostenunterschied zwischen den einzelnen Netzentgeltmodellen auf. Aus

energiewirtschaftlicher Sicht wird dieser geringe Unterschied keine Steuerungswirkung erzielen und somit auch nicht die Notwendigkeit der Umsetzung der konsultierten Modellvielfalt rechtfertigen. Auch hier sehen wir die Reduzierung von drei auf zumindest zwei Entgeltmodelle als wichtigen Schritt. Verbraucher müssen die Tarifsysteme verstehen. Komplizierte Entgeltmodelle sind zu vermeiden. Die Umsetzung der konsultierten Netzentgeltmodelle stellt nur eine akademische Scheingenauigkeit dar. Aus energiewirtschaftlicher Sicht reicht für die gewünschte Steuerungswirkung auch die Umsetzung einer einfachen, unbürokratischen und leicht verständlichen Lösung. Die Abbildung unterschiedlicher Entgeltmodelle erhöht netzbetreiberseitig den Aufwand für IT, Personal, Bürokratie und Prozessabwicklung drastisch. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist eine Fokussierung auf ein einfaches, steuerungswirksames Netzentgeltmodell zwingend notwendig.

Die Einführung von Modul 2 bietet gegenüber Modul 1 keine volkswirtschaftlichen Vorteile. Es führt unnötigerweise zu Zusatzaufwänden beim Markt und bei Netzbetreibern (Produktausgestaltung, Abwicklung und Abrechnung, Kommunikation) und erhöht die Erklärungsbedürftigkeit gegenüber dem Kunden. Die bisherigen § 14a-Vereinbarungen garantieren den Kunden nur ein reduziertes Netzentgelt, umfassen jedoch nicht dessen Ausgestaltung. Die Bestandskunden könnten daher nach Wirksamwerden dieser Festlegung in das Modul 1 überführt werden. Das Modul 1 deckt die Fallvarianten mit einer gemeinsamen Zählung und mit separaten Zählungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen ab. Damit ist die Beanspruchung der Befreiung von Umlagen gem. §§ 22 Absatz 1 i. V. m. 10 EnFG auf Netzentnahmen von Strom für Wärmeanwendungen gewährleistet.

~~14 — Netzbetreiber sind verpflichtet, alternativ zu Modul 1 dem Betreiber für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises anzubieten und mit dem Netznutzer abzurechnen. Voraussetzung hierfür ist die Messung des Verbrauchs nur von einer oder mehrerer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen über einen separaten Zählpunkt.~~

~~15 — Eine Kombination aus Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises) ist nicht möglich. Es handelt sich um alternative Wahlmöglichkeiten je separatem Zählpunkt.~~

~~16 — Die Reduzierung des Arbeitspreises bemisst sich am für das Kalenderjahr geltenden Arbeitspreis für Entnahme ohne Lastgangmessung in der Niederspannung des jeweiligen Netzbetreibers, in dessen Netzgebiet die der Teilnahmepflicht gemäß § 14a Absatz 1 EnWG i.V.m. Ziffer 3.1.b. der Festlegung BK6-22-300 unterfallende steuerbare Verbrauchseinrichtung belegen ist.~~

~~17 Die Reduzierung des allgemeinen Arbeitspreises (ct/kWh) wird bundesweit auf 60 % des Arbeitspreises für Entnahme ohne Lastgangmessung in der Niederspannung 1 BT-Drs. 20/2656, Seite 44 am Ende. 7 festgelegt. Dies entspricht dem Durchschnitt der § 14a EnWG-Netzentgeltreduzierungen im Status Quo.~~

~~Modul 2 erlaubt dem Betreiber auf Grund der separaten Erfassung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung eine separate Abrechnung des entsprechenden Verbrauchs. Eine separate Verbrauchserfassung ist bspw. Voraussetzung für die separate Teilnahme steuerbarer Verbrauchseinrichtungen an variablen Strompreisen ohne Auswirkungen auf den nicht verschiebbaren Haushaltsverbrauch oder die Befreiung von Umlagen gem. §§ 22 Absatz 1 i.V.m. 10 EnFG auf Netzentnahmen von Strom, der in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht wird.~~

~~3.3 Erhebung eines Grundpreises~~

~~18 Je Betreiber hinter einem Anschlusspunkt ist allenfalls ein Grundpreis zu erheben. Wird hinter einem Anschlusspunkt der Verbrauch einer oder mehrerer Bei separat gemessenen steuerbaren r Verbrauchseinrichtungen mit einem separatem Zählpunkt an einem separaten Zählpunkt gemessen, rechnet der Netzbetreiber keinen zusätzlichen Grundpreis ab. Daraus folgt keine Verpflichtung des Netzbetreibers, einen Grundpreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung zu erheben. Es gilt weiterhin die Regelung in § 17 Absatz 6 Satz 2 StromNEV.~~

3.4 Vorgaben für Lieferanten

19 Die Abrechnung der Netzentgeltreduzierung nach den vorgenannten Modulen ist separat auf der Rechnung auszuweisen, die der Betreiber von einem Stromlieferanten i. S. v. § 2 Nr. 31a EnWG erhält, mit dem er einen Stromliefervertrag abgeschlossen hat.

20 Die pauschale Reduzierung ist auf der Rechnung des Lieferanten an den Betreiber separat von den sonstigen Positionen transparent auszuweisen. Dies ergänzt die Pflicht der Energielieferanten gem. § 40 Absatz 3 Nr. 4 EnWG.

Bereits jetzt sind nach § 40 Absatz 3 Nr. 4 EnWG die Netzentgelte, sofern sie Gegenstand des Liefervertrages sind und sofern sie Kalkulationsbestandteile der in die Rechnung einfließenden Preisebestandteile sind, gesondert 2 Vgl. Bundesnetzagentur, Bundeskartellamt (2023): Monitoringbericht 2022, S. 215. 8 auszuweisen. Darüber hinaus sind nach § 40 Absatz 4 EnWG auch die maßgeblichen Berechnungsfaktoren unter der Verwendung standardisierter Begriffe auszuweisen. Aus Sicht der Beschlusskammer 8 ist der Umsetzungsaufwand der separaten Ausweisung daher gering und kann an die bereits bestehenden Systeme anknüpfen.

Die Beschlusskammer 8 erkennt die Schwierigkeit, dass Netzentgelte im Verhältnis zum Netznutzer abgerechnet werden. Dies ist regelmäßig, insb. im Falle von Haushaltskundinnen und -kunden, der von diesen zu unterscheidende Lieferant (§ 3 Nr. 31a EnWG). Die Abrechnung gegenüber dem Betreiber inklusive Netzentgelte obliegt dem Lieferanten.

Als Ergebnis der Konsultation sieht sich die Beschlusskammer 8 jedoch bestärkt, kein direktes Abrechnungsverhältnis zwischen einem Netzbetreiber und einem Anschlussnutzer oder einer Anschlussnutzerin in der Niederspannung zu etablieren, wenn dieser nicht ohnehin Partei des Netznutzungsvertrages ist.

BDEW-Stellungnahme

Die Einführung variabler Netznutzungsentgelte erfolgt parallel zur Einführung variabler Stromtarife und 24 Stunden Kundenwechsoption. Die Anzahl der use cases wird damit hochkomplex. Die Berücksichtigung der reduzierten Netzentgelte ist nicht allein eine Frage der Abrechnung und Kundenrechnung, sondern muss auch vertraglich fixiert sein. Auch wenn nur eine begrenzte Zahl von Kunden betroffen sind, müssen die diesbezüglichen Anpassungen in den Prozessen abgebildet werden, und zwar massenmarktauglich. Dies ist ein erheblicher Aufwand.

Da viele der betroffenen Letztverbraucher Gesamtpreisprodukte haben, die gleichermaßen für Letztverbraucher ohne steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten, können die reduzierten Netznutzungsentgelte erst am Ende des Abrechnungsjahres in der Jahresschlussrechnung berücksichtigt werden. Es ist zu prüfen, inwieweit dies die Preisanpassungsverordnung zulässt. Gegebenenfalls ist für die Abrechnung der reduzierten Netznutzungsentgelte über den Lieferanten eine entsprechende Änderung der Preisangabenverordnung mit einem für die Anpassung der Stromlieferverträge ausreichenden Vorlauf vor Inkrafttreten der Festlegungen erforderlich.

Die lieferantenseitige Umsetzung aller Varianten bedarf einer Anpassung der Systeme und Formate. Zudem sind, vor allem in den Varianten 2 und 3, automatisierte Informationsflüsse zwischen den Marktbeteiligten notwendig. Variante 1 wäre zwar nicht zum 01.01.2024, aber relativ kurzfristig umsetzbar. Für Variante 3 ist ein Vorlauf von mehr als einem Jahr (Prozesse, Verträge, CRM, Produktentwicklung, Beratung Kunden etc.) notwendig.

Die Abbildung des Gleichzeitigkeitsfaktor kann erst sinnvoll in der Marktkommunikation erfolgen, wenn die fachlichen Vorgaben hierfür vorliegen. Für eine Umsetzung auf Lieferantenseite ist die rechtzeitige Veröffentlichung der Netzentgelte und auch der Gleichzeitigkeitsfaktoren bis zum 15.10. eines Jahres Voraussetzung, für Angebotserstellung und Abrechnung ab dem 01.01. des Folgejahres.

Wesentlich für die möglichen Implementierungen der Module ist die Entscheidung, ob die Regelungen für die Grundversorgung gelten sollten. Letzteres würde eine deutliche Erhöhung der Komplexität und Dauer der Umsetzung bedingen.

3.5 Übergangsvorschriften

Für Verbrauchseinrichtungen, die nach Ziffer 11. der Festlegung BK6-22-300 den Übergangsvorschriften unterliegen, sind Netzentgeltreduzierungen wie folgt vorgesehen:

21 Für Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen wurde und die nach 11.2.a. der Festlegung BK6- 22-300 steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind, ist die Abrechnung des Verbrauchs bis längstens zum 31.12.2028 entsprechend der Methode vorzunehmen, die im Rahmen der individuellen Vereinbarung getroffen wurde. Dabei muss bis zum 31.12.2028 auf die Höhe der prozentualen Reduzierung des Grundpreises und des Arbeitspreises für Entnahme ohne Lastgangmessung aus dem Preisblatt für das Jahr 2023 abgestellt werden. Ab dem 01.01.2029 ist die Abrechnung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung entsprechend der Module 1 bzw. 2 vorzunehmen.

22 Für Verbrauchseinrichtungen, bei denen es sich um Nachtspeicherheizungen handelt und für die bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen worden ist, ist die Abrechnung des Verbrauchs bis zu ihrer 9 Außerbetriebnahme entsprechend der Methode vorzunehmen, die im Rahmen der individuellen Vereinbarung getroffen wurde. Dabei muss bis zur Außerbetriebnahme auf die Höhe der prozentualen Reduzierung des Grundpreises und des Arbeitspreises für Entnahme ohne Lastgangmessung aus dem Preisblatt für das Jahr 2023 abgestellt werden.

23 Für Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen wurde, die weder steuerbare Verbrauchseinrichtung noch Nachtspeicherheizungen nach Ziffern 11.2.a. und 11.2.b. der Festlegung BK6- 22-300 sind, ist die Abrechnung des Verbrauchs bis längstens zum 31.12.2028 entsprechend der Methode vorzunehmen, die im Rahmen der individuellen Vereinbarung getroffen wurde. Dabei muss insbesondere an der Höhe der prozentualen Reduzierung des Grundpreises und des Arbeitspreises für Entnahme ohne Lastgangmessung aus dem Preisblatt für das Jahr 2023 festgehalten werden. Ab dem 01.01.2029 ist für den Verbrauch solcher Verbrauchseinrichtungen keine Netzentgeltreduzierung zu gewähren.

24 Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach Rn. 21 können auf eigenen Wunsch schon vor dem 01.01.2029, frühestens jedoch ab dem 1.1.2026, in die netzorientierte Steuerung nach Ziffer 4. der Festlegung BK6-22-300 wechseln. Der Betreiber der steuerbaren

Verbrauchseinrichtung erhält damit gleichzeitig den Anspruch auf eine Reduzierung nach Modul 1 ~~oder Modul 2~~ dieser Festlegung.

BDEW-Stellungnahme

Ohne Übergangsfristen besteht die Gefahr, dass die Kunden (vorausgesetzt, es gibt das Modul 2) in die neuen Regelungen zum § 14a EnWG wechseln würden. Dies würde die freie Netzkapazität reduzieren, da Steuereingriffe dann eingeschränkter möglich sind.

25 Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 kein Bestandteil einer Vereinbarung nach § 14a EnWG waren, kann die ~~netzorientierte~~ Steuerung nach ~~Ziffer 4.~~ der Festlegung BK6-22-300 auf Wunsch des Betreibers für die Zukunft vereinbart werden, jedoch frühestens ab dem 1.1.2026. Der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung erhält damit gleichzeitig den Anspruch auf eine Reduzierung der Netzentgelte nach Modul 1 ~~oder Modul 2~~ dieser Festlegung.

BDEW-Stellungnahme

Konkretisierung

Je nach Ausgestaltung der NNE-Logik kann die Einhaltung des Datums im Zusammenspiel mit den „Neukunden“ operativ schwer abbildbar sein. Ebenso muss der Zugang für alle Kunden zu Modul 3 sichergestellt sein.

4. Erhebung von Netzanschlusskosten

26 Netzanschlusskostenbeiträge (NAK) sind für Anschlüsse aller Art transparent und diskriminierungsfrei zu erheben, vgl. § 21 Absatz 1 Satz 1 EnWG.

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung (NAV) bleibt unberührt.

NAK sind auch bei der Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach den bisherigen Vorgaben zu erheben. Befreiungen für bestimmte Anwendungsfälle sind unzulässig.

~~4~~ **5. Ermäßigung bei Baukostenzuschüssen**

~~27~~ ~~Baukostenzuschüsse nach § 11 NAV (BKZ) sind ebenfalls transparent und diskriminierungsfrei zu erheben.~~

~~BKZ haben eine wichtige Steuerungs- und Lenkungsfunktion für Anschlussleistungen und leisten einen effizienten Finanzierungsbeitrag zum notwendigen Netzausbau, da sie~~

~~die Deckung zusätzlicher Netzausbaukosten sachgerecht gewährleisten, die durch jeden neuen Anschluss strukturell verursacht werden.~~

~~Baukostenzuschüsse sind dem Grunde nach in allen Elektrizitätsversorgungsnetzen, die Netzausbauerfordernisse haben, auch im Rahmen der Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu erheben. Optimierungsmöglichkeiten seitens der Kundenanlage sind auch hier anzureizen, Netzanschlusskapazität ist angesichts des insgesamt hohen erwarteten Netzausbaubedarfs schonend durch die Anschlussnehmer zu beanspruchen.~~

~~28 — Die Beschlusskammer 8 ermöglicht es Netzbetreibern bei der Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erhobene Baukostenzuschüsse zu rabattieren. Der in diesem Rahmen erforderliche Netzausbau, der einen vollständigen Bezug zu jederzeit gewährleisten soll, liegt ggf. noch nicht vor bzw. erfolgt zeitverzögert. Bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse kann dies aus Sicht der Beschlusskammer 8 berücksichtigt werden, indem eine pauschale Rabattierung in Höhe von bis zu 20 % des in Summe in Rechnung zu stellenden Baukostenzuschusses möglich ist.~~

~~Grundsätzlich beteiligt sich der Anschlussnehmer mit der Zahlung des Baukostenzuschusses verursachungs- und sachgerecht an den Kosten für den 11 Netzausbau. Durch die verpflichtende Steuerbarkeit ist die bereitgestellte Netzanschlusskapazität ggf. nicht uneingeschränkt verfügbar. Dies rechtfertigt die Rabattierung des Baukostenzuschusses. Der Netzbetreiber erhält ein ausreichendes Zeitfenster, den Netzausbau sachgerecht vorzunehmen unter Berücksichtigung des zu erwartenden Netzausbaus bei der Integration einer Vielzahl von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.~~

BDEW-Stellungnahme

Streichung: Die Umsetzung der 20 % Rabattierung ist mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden, der für die wenigen anzuwendenden Fälle in keinem angemessenen Verhältnis steht. In der Niederspannung besteht eine Freigrenze von 30 kW; somit werden nur in wenigen Fällen tatsächlich Baukostenzuschüsse in Rechnung gestellt. Zudem verlangen einige Netzbetreiber bereits keine Baukostenzuschüsse in den Netzebenen 6 und 7. Damit besteht eine heterogene BKZ-Landschaft, die durch die Regelung noch ausgeweitet würde. Es ergibt sich auch keine Einsparung beim Netzausbau, da die Netzbetreiber trotz der Regelungen zum § 14a EnWG weiterhin das Netz ausbauen müssen. Die Rabattierung der Baukostenzuschüsse hat daher keine inhaltliche Begründung.

Die aktuellen BKZ-Regeln lassen die Entscheidung offen, kurzfristig Einnahmen (Cashflow) bis zur Höhe von 50 % der entstandenen Netzkosten zu erheben. Dies senkt je nach Höhe das Gesamtniveau der Netzentgelte für alle Netznutzer. Die unternehmerische Entscheidung wird

dadurch eingeengt. Die (Kann)-Regelung wird dazu führen, dass Netzbetreiber dazu gedrängt werden, dies umzusetzen, und andere Netznutzer werden diese Entlastung „bezahlen“ müssen, d. h. Kosten werden umverteilt.

Eine Reduzierung der Baukostenzuschüsse führt ggf. auch zu überdimensionierten Planungen hinsichtlich der Netzanschlüsse und dem vorgelagerten Leitungsnetz, die Steuerungsfunktion wird damit abgeschwächt.

Langfristig erfolgt weiterhin der bedarfsgerechte Netzausbau; eine Rabattierung der Baukostenzuschüsse ist daher nicht gerechtfertigt.

In der Praxis würden sich zudem viele offene Fragen stellen: beispielsweise bzgl. der Umsetzung bei Netzanschlüssen zur Aufteilung der Baukostenzuschüsse nach SteuVE oder normalem Haushaltsstrom. Eine Differenzierung je nach Art der Nutzung beim Baukostenzuschuss ist operativ schwierig und herausfordernd und steht in keinem angemessenen Verhältnis zu einer nicht zielführenden Rabattierung.

6. Wirtschaftliche Anreize zur Lastverlagerung

BDEW-Stellungnahme

Es dürfen keine Anreize entstehen, das Modul 3 so auszugestalten, dass es niemand wählt. Ebenso ist zu prüfen, ob die Zahl der Tarifkombinationen bei Modul 3 und 1 bei individueller Gestaltung noch handhabbar ist. Zu prüfen ist auch, ob Modul 3 bei präventiver Steuerung zu einer Reduktion der notwendigen Eingriffe führen kann. Um Erfahrung sammeln zu können, könnten von Anfang an Daten ohne Preisanreize erhoben werden.

6.1 Ergänzendes Anreizmodul (Modul 3)

29 *Netzbetreiber sind verpflichtet Betreibern, die die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 gewählt haben, ab dem ab 01.01.2026 komplementär ein zeitvariables Netzentgelt anzubieten. Das Anreizmodul des zeitvariablen Netzentgeltes steht nicht komplementär zu Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises) zur Verfügung*

BDEW-Stellungnahme

Dieser Ansatz wird kritisch bewertet, da eine hinreichend hohe Belastbarkeit der Wirkung nicht gegeben ist. Dieses für Kunden freiwillige Modul bringt für die Netzplanung und für die Vermeidung von Lastspitzen beim Steuern keine nennenswerten Vorteile. Modul 3 ist aber auch ein notwendiger Schritt, um den Weg in ein kundenorientiertes, sicheres und optimiertes Energiesystem von Morgen einzuschlagen. Variable Netzentgelte besitzen das Potenzial, in einem immer stärker dezentral organisierten Energiesystem verstärkt lokale/regionale (netzorientierte) Anforderungen einzubinden und diese bei der Nutzung von Flexibilität zu

berücksichtigen. Ohne Anreize durch variable Netzentgelte wird die Nutzung von Flexibilität durch eine alleinige Fokussierung auf marktorientierte deutschlandweite Spotmarktpreise (Retail-Preise) erfolgen und lokale/regionale (netzorientierte) Potentiale zur optimalen Netzauslastung werden unter den Tisch fallen.

Es ist klarzustellen, in welcher Form grundversorgte Letztverbraucher in den Anwendungsbereich der Festlegung fallen, und es ist zu prüfen, inwieweit die Anwendung von Modul 3 in der Grundversorgung praktikabel ist bzw. nur eine Anwendung des Modul 1 in der Grundversorgung möglich ist.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass für die Einführung von zeitvariablen Netzentgelten (wie auch für alle möglichen Module) auch die Anpassung der MaKo-Formate sowie die Ausgestaltung der entsprechenden Use-Cases erforderlich wäre. Details zur Marktkommunikation sind in dem vom BDEW zusätzlich mitgesendeten Dokument enthalten. Zudem müssten auch die Abrechnungssysteme ertüchtigt werden, was eine mehrmonatige Vorlaufzeit beanspruchen würde.

Modul 3 ist später (2026) einzuführen als Modul 1 und 2 (falls dieses eingeführt werden soll), da die technischen Voraussetzungen zur Festlegung von HT- und NT-Zeiten pro Netzgebiet im kommenden Jahr noch nicht gegeben sein werden. Voraussetzung ist unseres Erachtens ein iMSys, welches aber zum 01.01.2024 nur sehr wenige Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen haben werden. Ebenso sind die notwendigen Marktprozesse rechtzeitig zu erarbeiten und zu implementieren.

30 *Die Vereinbarung eines solchen zeitvariablen Netzentgeltes ist für den Betreiber optional wählbar und nicht verpflichtend.*

31 *Die Ausgestaltung dieses zeitvariablen Netzentgeltes obliegt dem Netzbetreiber.*

32 *Das zeitvariable Netzentgelt muss jedoch als Mindestmaß die nachfolgenden Vorgaben erfüllen.*

33 *Das zeitvariable Netzentgelt ist diskriminierungsfrei anzubieten und zu erheben.*

34 *Das variable Netzentgelt besteht aus drei Preisstufen. Die Ausgangsbasis bildet das allgemeine Entgelt in der NS für die Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung (Standardtarif - ST). Darüber hinaus muss der Netzbetreiber sowohl eine Preisstufe oberhalb dieser ST-Preisstufe in Form einer HT-Preisstufe (Hochlasttarif) und eine Preisstufe unterhalb der ST-Preisstufe in Form einer NT-Preisstufe (Niederlasttarif) bilden. ~~Dabei darf die HT-Preisstufe die ST-Preisstufe höchstens um 100 % übersteigen. Die NT-Preisstufe muss im Korridor zwischen 10% und 80% der ST-Preisstufe liegen.~~*

BDEW-Stellungnahme

Um Modul 3 praktikabler zu gestalten, wäre die Streichung der HT-Preisstufe zu erwägen. D. h. es gibt nur zwei Preisstufen: Für den Kunden wird es damit bei der Wahl stets günstiger, aber die Umsetzung wäre deutlich realistischer. In diesem Fall wäre dann auch die Möglichkeit eines früheren Starts zu prüfen.

Die Varianz zwischen dem ST-, NT- und HT-Tarif sollte im Ermessen des Netzbetreibers liegen. Die Begrenzung beim HT-Tarif auf 100 % bringt i. d. R. einen geringen Anreiz für den Kunden, dieses Zeitfenster zu meiden.

35 ~~Das~~ Die Summe der HT-Zeitfenster muss täglich mindestens 2 Stunden betragen.

BDEW-Stellungnahme

Korrektur

36 *Bei der Ausgestaltung der Tarife ist die folgende Nebenbedingung zu beachten: Ein hypothetischer Betreiber mit einer Vereinbarung über ein zeitvariables Netzentgelt und einem Verbrauchsprofil, welches mit dem Standardlastprofil (SLP) des Netzbetreibers für Haushaltskundinnen und -kunden identisch ist, darf durch das variable Netzentgelt in Summe annähernd weder besser noch schlechter gestellt werden. Eine Verbesserung kann der Betreiber mit Vereinbarung über ein zeitvariables Netzentgelt indes immer dann erzielen, wenn dieser den Verbrauch vermehrt in Zeitfenster mit NT-Preisstufe verschiebt und damit mit seinem Verbrauchsprofil vom des SLP des Netzbetreibers für Haushaltskundinnen und -kunden abweicht. Diese Lastverschiebung soll durch das zeitvariable Netzentgelt angereizt und vergütet werden.*

BDEW-Stellungnahme

Mathematisch wird keine Exaktheit darzustellen sein.

6.2. Ausgestaltungsvariante: saisonal zeitvariables Netzentgelt

Nach dem Vortrag in der ersten Konsultation kann es in einigen Netzgebieten zu der Konstellation kommen, dass ein Netzbetreiber in der Analyse der Lastsituation in der NS keine täglichen Zeitfenster für eine NT-Preisstufe identifizieren kann, um eine ganzjährige Lastverschiebung anzureizen. Dies ist insbesondere vorstellbar für Niederspannungsnetze, die in nachweisbarem Umfang und in den Wintermonaten durch Nachtspeicherheizungen auch in den Nachtstunden eine hohe Auslastung haben, sodass eine nicht planbare Lastverschiebung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dennoch zu Überlastungssituationen führen kann. Die Anzahl dieser Heizungssysteme sinkt zwar stetig, finden aber dennoch in nicht geringer Anzahl in Haushalten Anwendung. In einem solchen Fall kann der Anreiz zur Lastverschiebung zu Ausfällen in den betroffenen Netzbereichen führen.

37 *Da die Bildung der Preisstufen durch den Netzbetreiber erfolgt, erlaubt es der in Modul 3 definierte Korridor (10% bis 80% des Standardtarif ST) für die NT-Preisstufe einem Netzbetreiber, das variable Netzentgelt so zu gestalten, dass der Anreiz für Betreiber sehr gering wird. Ein Netzbetreiber, welcher das oben genannte Problem für sein Netz (Vgl. Bundesnetzagentur, Bundeskartellamt (2023): Monitoringbericht 2022, S. 317. 13) erkennt, könnte durch eine verringerte Anreizwirkung unerwünschte neue Lastspitzen vermeiden.*

BDEW-Stellungnahme

Vgl. Randziffer 35, es darf jedoch keine prohibitive Wirkung der Preisstufen erfolgen.

38 *In dieser Ausgestaltungsvariante würde aus Sicht der Beschlusskammer 8 ggf. sichergestellt, dass Netze, in denen sich eine Vielzahl an Nutzern von Nachtspeicherheizungen befinden, keine Nachteile durch das Anreizmodul variables Netzentgelt erfahren. In Zeitfenstern, in denen keine Überlastung zu erwarten ist, könnten dann zeitvariable Netzentgelte mit einer höheren Anreizwirkung festgelegt werden (Korridor zwischen 10 % und 50 %). Dennoch würde bei saisonaler Beschränkung der Nutzen des variablen Netzentgelts erheblich geschmälert. Dies gilt es abzuwägen.*

In der zweiten Konsultation bittet die Beschlusskammer 8 ausdrücklich um Rückmeldungen zur Notwendigkeit einer solchen Variante, das variable Netzentgelt saisonal zu beschränken und dazu, wie ein Nachweis zu führen wäre.

BDEW-Stellungnahme

Saisonale zeitvariable Netzentgelte sollten als Option für Netzbetreiber eingeführt werden. Möglich wären also z. B. 4-mal die gleichen Zeitfenster oder aber eine Variation je nach Jahreszeit. Im Hinblick auf Netzgebiete mit vielen Nachtspeicherheizungen könnte eine saisonale Unterscheidung der Höhe der Netzentgeltreduzierung in Modul 3 Sinn machen. Mit Abstellen auf die Hochlastzeitfenster im Rahmen der atypischen Netznutzung gäbe es eine saisonale Differenzierung, welche die unterschiedliche Auslastung der Netze zu unterschiedlichen Jahreszeiten berücksichtigt.

39 *Die Festlegung der Zeitfenster und Preisstufen hat einmalig kalenderjährlich zum jeweils 15.10. des Vorjahres zu erfolgen. Diese gelten für das gesamte Netzgebiet des Netzbetreibers. Eine Unterteilung innerhalb des Netzgebietes ist nicht zulässig.*

In den Stellungnahmen zur Konsultation und der Anhörung am 16.03.2023 wurde von Teilen des Marktes und seitens der Verbrauchervertreter der dringende Wunsch vorgetragen, auch ein zeitvariables Netzentgelt mit Anreizen zur freiwilligen Lastverschiebung vorzusehen. Konkret umsetzbare Modelle wurden nicht eingereicht. Es hat sich bei Auswertung der Stellungnahmen gezeigt, dass derzeit nur eine sehr einfache Form eines zeitvariablen Netzentgelts umsetzbar ist, welches auf festen jährlichen Zeitfenstern beruht. Das Modul 3 basiert daher auf festen

Zeitfenstern, die in ähnlicher Weise bereits heute Anwendung finden, bspw. in den bestehenden HT/NT -Netzentgelten bei Nachtspeicherheizungen.

Das Modul 3 trägt dem Wunsch nach Ansätzen zum Anreiz von Lastverschiebung Rechnung und berücksichtigt aus Sicht der Beschlusskammer 8 dabei die technischen Gegebenheiten in der Niederspannung und die notwendigen Belange der Versorgungssicherheit.

Die Beschlusskammer 8 sieht darin den Nutzen, dass die Marktteilnehmer in die Abwicklung und Abrechnung variabler Preise einsteigen und flächendeckende Analysen des Verbraucherverhaltens überhaupt möglich werden. Erstmals würden Netzentgelte als Teil des Strompreises so ausgestaltet, dass eine Lastverschiebung angereizt wird, zu der sich ein Betreiber freiwillig entscheiden kann.

Die Beschlusskammer 8 erwartet Erkenntnisse während des Geltungszeitraums dieser Festlegung, inwieweit dieses Verhalten tatsächlich angereizt wird.

Die Beschlusskammer 8 geht davon aus, dass diese Anreize automatisiert in den Systemen von Lieferanten und Verbrauchern umgesetzt würden und auch kleine Preisspannen eine Wirkung entfalten könnten. Auch mit nachträglich ausgelesenen Messwerten können Erkenntnisse über das Volumen des zeitlich verschobenen Haushaltsverbrauchs gewonnen und mit weiteren Daten zusammengeführt werden, um das Verhalten von Kundengruppen zu analysieren. Dabei geht es nie um die Analyse eines einzelnen Verbrauchers, sondern um Summendaten. Personenbezogene Daten bleiben unberührt.

Gerade weil die Durchdringung von variablen, womöglich börsengekoppelten Stromtarifen in diesem Kundensegment noch sehr gering ist, können nach Einschätzung der Beschlusskammer 8 diese Daten für ein besseres Verständnis der Wirkungsweise und netzseitigen Auswirkungen dieser Tarife sorgen.

Der Umsetzungsaufwand von drei Preisstufen und einer reinen Arbeitsmessung ist der Abwicklung des bestehenden HT/NT Preissystems so nah und mit TAF2 über das intelligente Messsystem standardisiert abbildbar, so dass der Umsetzungsaufwand vertretbar ist.

BDEW-Stellungnahme

Der Wechsel von zwei auf drei Zählzeiten und eine Massenanwendung ist zeitnah nicht abbildbar.

Auch zu diesen Annahmen erbittet die Beschlusskammer 8 in der Konsultation explizite Stellungnahmen; darüber hinaus, ob und mit welchem Aufwand entsprechende Tarife vor Einbau eines intelligenten Messsystems mit bestehender Messtechnik gemessen und abgerechnet werden können.

BDEW-Stellungnahme

Eine Umsetzung über Bestandstechnik ist nicht möglich. Modul 3 ist nur in Kombination mit einem intelligenten Messsystem möglich.

Außerdem haben Stromlieferanten nach § 41a Absatz 1 Satz 1 EnWG, „soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar“, nach bereits geltenden Vorschriften für Letztverbraucher und Letztverbraucherinnen von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Nach § 41a Absatz 1 Satz 2 EnWG sind Tarife im Sinne von § 41a Absatz 1 Satz 1 EnWG insbesondere lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife.

Die Beschlusskammer 8 geht daher davon aus, dass insbesondere das Angebot eines Tarifs, der ein im Modul 3 beschriebenes zeitvariables Netzentgelt an einen Betreiber abbildet, technisch machbar und in der Einfachheit seiner Ausprägung für die Stromlieferanten zumutbar i.S.d. § 41a Absatz 1 Satz 1 EnWG ist. Somit wird es den Lieferanten ermöglicht und liegt in ihrem Interesse, den gesetzlichen Pflichten nach § 41a Absatz 1 EnWG nachzukommen. Verbraucher und Verbraucherinnen haben demnach den Anspruch, einen entsprechenden Tarif einzufordern.

BDEW-Stellungnahme

Hier sollte eine Abwägung zwischen Kostenreflektion und Verursachungsgerechtigkeit bei der Auslegung der Netznutzungsentgelte für die Vermeidung von Netzengpässen und den Interessen der Kunden erfolgen. Die Preisspannen dürfen jedoch nicht prohibitiv gering sein.

7. Inkrafttreten

40 *Diese Festlegung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Bildung entsprechender Netzentgelte ist zum 01.01.2024 vorgesehen.*

BDEW-Stellungnahme

Das Inkrafttreten der Regelungen muss mit realistischen Fristen für die Implementierung der notwendigen MaKo und der darauffolgenden operativen Umsetzungsprozesse abgestimmt sein (siehe Anlage). Die Anforderungen sind hierbei je nach Modul unterschiedlich. Eine schrittweise Einführung wird empfohlen.

Ansprechpartner

Jaromir Simon

Netzwirtschaft

jaromir.simon@bdew.de

Ansprechpartner

Peter Krümmel

Energieeffizienz und Vertrieb

peter.kruemmel@bdew.de

8. Anlage: Zuarbeit Marktkommunikation (BK6 und BK8)

Eine Umsetzung der Regelungen zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG setzt voraus, dass die Regelungen – unabhängig der anzuwendenden Module sowie ggf. Kombinationsmöglichkeiten – standardisiert und automatisiert von den Marktbeteiligten angewendet werden können und die Kommunikation sowie vertragliche Anpassungen gegenüber den Kunden erfolgt sind.

Zur Bereitstellung der notwendigen Werkzeuge in der Marktkommunikation sowie zur Sicherstellung einer koordinierten und stabilen Umsetzung der Regelungen zu § 14a EnWG, sollte die Umsetzung der Regelungen zu § 14a EnWG in die von der Bundesnetzagentur festgelegten Abläufe und etablierten Fristen des **Änderungsmanagements** zu den Prozessen und Datenformaten eingegliedert und die entsprechenden Abläufe eingehalten werden. Bilaterale Lösungen zur Umsetzung von § 14a EnWG sind für den Massenmarkt, auf den sich § 14a EnWG auswirkt, keine Option – auch nicht für einen Übergangszeitraum.

Zu beachten ist, dass auch wenn die **marktkommunikationsrelevanten Prozesse und Datenformate** definiert sind, weiterhin ein hoher Umsetzungsaufwand bei allen Marktteilnehmern in den IT-Systemen besteht, der für einen möglichst fehlerfreien Start neben der **Implementierung auch Testläufe** erfordert.

- › Die gleichzeitige Einführung variabler Netzentgelte und variabler Stromtarife führt zu einer eindeutigen **Steigerung der Komplexität der Abrechnung** gegenüber dem Kunden (Lieferant) und damit einhergehend steigenden Clearingaufwänden. Die Berücksichtigung der reduzierten Netzentgelte ist dazu nicht allein eine Frage der Abrechnung und Kundenrechnung, sondern muss auch **vertraglich fixiert** sein. Auch wenn nur eine begrenzte Zahl von Kunden betroffen ist, müssen die diesbezüglichen Anpassungen sowohl in den Marktkommunikationsvorgaben als auch in den operativen Abläufen abgebildet werden.
- › Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Wechselwirkungen zwischen der Umsetzung des Universalbestellprozesses, hier insbesondere die Einführung der Steuerbaren Ressource/Technischen Ressource bis zum 01.01.2024, und den geplanten Regelungen zur Umsetzung von § 14a EnWG. Der Aufbau der Steuerbaren Ressource/Technischen Ressource in der Marktkommunikation ist eine notwendige Grundlage für Prozesse nach § 14a EnWG. Sie bildet die Basis für das notwendige Einführungsszenario von § 14a EnWG, da dort u.a. weitere Informationen zur Verbrauchsart (z.B. 14a-Relevanz,

Wahlmöglichkeit, Freiwilligkeit) ausgetauscht werden müssen und bildet die Basis für die weitere Einführung der Netzlokation im Zusammenhang mit § 14a EnWG.

Für einen realistischen Umsetzungsfahrplan müssen auch die aktuellen Umsetzungsanforderungen der Unternehmen durch die weitere und andauernde Begleitung der Gas-/Wärme-/Strompreisbremsen, dem angepassten Messstellenbetriebsgesetz sowie durch die Einführung des Lieferantenwechsels in 24 Stunden einbezogen werden. Diese Arbeiten beanspruchen die gleichen Projekt- und IT-Kapazitäten wie sie für die § 14a-Umsetzung erforderlich sind. Da es hier natürliche Ressourcenbegrenzungen gibt, stehen sie in Konkurrenz, so dass letztlich nur eine zeitliche Entzerrung praktisch hilft. Die Branche legt großen Wert auf eine geordnete und stabile Umsetzung und Anwendung der Regelungen zu § 14a EnWG. Nur interpretationsfrei und vollständig beschriebene fachliche Anforderungen ermöglichen im Sinne der Kunden eine effiziente Ausgestaltung der Marktkommunikation sowie eine stabile und geordnete Umsetzung und Anwendung der Regelungen durch die Branche.

Im Wesentlichen erfordern alle in den Konsultationsentwürfen enthaltenen Module 1 bis 3 Anpassungen und Weiterentwicklungen in der Marktkommunikation; nachfolgend werden einige zentrale Aspekte hervorgehoben (nicht abschließend).

- › Module 1 und 3: Erfordernis neuer Artikel-ID, die den fixen Jahresrabatt in Euro im Preisblatt abbildet (Modul 1) bzw. die den reduzierten und erhöhten Preis abbilden (Modul 3) und die im Rahmen des Stammdatenaustauschs vor Beginn der Leistungserbringung vom Netzbetreiber an den Lieferanten kommuniziert wird/werden.
- › Bei mehr als einem Modul, für das sich der Kunde entscheiden kann, besteht das Erfordernis für einen „Bestellprozess“ vom Lieferanten an den Netzbetreiber zur Änderung des Moduls bzw. das Erfordernis zur Angabe des Moduls, u.a. im Use-Case „Lieferbeginn“. Die Bestellung des vom Kunden gewünschten Moduls kann bis zur Einführung eines standardisierten Use-Cases zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber nur außerhalb der Marktkommunikation erfolgen. Die Regelungen dazu stehen stark in Wechselwirkung mit den vertraglichen Vorgaben (noch zu erarbeiten bis 01.10.2024), so dass erst nach deren Vorliegen eine massenmarkttaugliche Ausgestaltung der Marktkommunikationsprozesse und -formate möglich ist.
- › Des Weiteren müssen die ausgetauschten Informationen zur Verbrauchsart in den Datenformaten abgebildet werden (z.B. 14a-Relevanz, Wahlmöglichkeit, Freiwilligkeit).
- › Für eine effiziente Umsetzung der Module ist ebenfalls essenziell, dass rückwirkende Bestellungen ausgeschlossen werden. Zudem muss geklärt werden, mit welcher Vorlaufzeit und in welcher Häufigkeit eine Änderung der Module durch den Lieferanten

gegenüber dem Netzbetreiber möglich ist. Der BDEW empfiehlt eine einheitliche Vorlaufzeit für alle Module für den Bestellprozess.

- › Modul 1 sollte für den Netzbetreiber als Default-Wert eingeführt werden (Klarstellung Lieferbeginn: Ein von einem Lieferanten bestelltes Modul 2 oder 3 darf nach einem Lieferbeginn (Lieferantenwechsel/Einzug) nicht automatisch vom Netzbetreiber gegenüber dem neuen Lieferanten/neuen Letztverbraucher an der Marktlotation weitergeführt werden.
- › Die Abrechnung nur eines Grundpreises bei mehreren Marktlokationen (§ 14a-Marktlotation und Nicht-§14a-Marktlotation) und gleichzeitig unterschiedlichen Lieferanten führt zu einer Nichtüberprüfbarkeit der BNetzA-Festlegung/der Rechnung zwischen Netzbetreiber und Lieferant. Erst der Anschlussnutzer kann eine Mehrfachabrechnung des Grundpreises feststellen, dies verursacht ggf. wieder ein erhöhtes bilaterales Clearing.
- › Für die Information des Lieferanten über die Durchführung jeder netzorientierten Steuerung muss ein Use-Case eingeführt werden, der diese Informationspflicht abbildet, welche nicht bereits über den Use-Case „Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB“ abgebildet wird siehe hierzu auch BK6-20-300, Abschnitt 8.3.c).
- › Die Abbildung des Gleichzeitigkeitsfaktors kann erst sinnvoll in der Marktkommunikation abgebildet werden, wenn die fachlichen Vorgaben hierfür vorliegen (siehe hierzu auch BK6-20-300, Abschnitt 4.4).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der BDEW einen **angepassten Fahrplan zur Umsetzung der Regelungen von § 14 a EnWG**. Zur Vermeidung von Doppelentwicklungen und möglicher vertraglichen Wechselwirkungen erscheint eine iterative Umsetzung der Module (beginnend mit Modul 1, da dieses für alle Anschlusssituation angeboten werden kann) sinnvoll.

Bei Anwendung von Modul 1 vom Netzbetreiber an den Lieferanten: Einführung der Stammdaten und Abrechnungsgrundlagen auf bereits implementierten Use-Cases

- › Herbst 2023: BNetzA-Festlegung zu § 14a EnWG liegt vor
- › 01.10.-01.02.2024: Ausgestaltung der Artikel-ID und Anpassung der Datenformate
- › 01.04.2024: Veröffentlichung der Artikel-ID und der Datenformate
- › 01.10.2024: Starttermin der Anwendung der Artikel-ID und der Datenformate

Bei Anwendung mehrerer Module und Kombinationen: Einführung des erforderlichen, neuen Bestell-Use-Cases (Lieferant an Netzbetreiber) und sonstiger Use-Cases

- › Bis spät. 01.01.2024: BnetzA-Festlegung zu § 14a EnWG liegt
- › Bis 01.04.2024: Ausgestaltung der erforderlichen Prozessbeschreibungen
- › Bis 01.08.2024: Ausgestaltung der erforderlichen Anpassungen in den Datenformaten
- › 01.10.2024: Veröffentlichung der Datenformate
- › 01.04.2025: Starttermin der Anwendung der Bestellprozesse und Datenformate

Ansprechpartnerin

Christina Frein
Grundsatzfragen Marktprozesse
christina.frein@bdew.de